

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2251

**Hersiwil, Heinrichswil–Winistorf; Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe
Gründung der Unterhaltsgenossenschaft 3 Höfe, Genehmigung der neuen Statuten und des
Unterhaltsreglementes der Flurgenossenschaft 3 Höfe sowie des Flurreglementes der Gemeinde
Heinrichswil–Winistorf**

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe (Perimeter 10) ersucht mit Blick auf die Auflösung ihres Unternehmens um Genehmigung

- der Reaktivierung der Flurgenossenschaft 3 Höfe (Unterhaltsgenossenschaft) zum Zwecke des Unterhalts der Entwässerungsanlagen sowie
- der revidierten Statuten und des Unterhaltsreglementes vom 23. Januar 2008.

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf ersucht als eine der Rechtsnachfolgerinnen der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe (Perimeter 10) um Genehmigung ihres von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2006 einstimmig genehmigten Flurreglementes für die Benützung und den Unterhalt der im Rahmen der Landumlegung erstellten Flurwege, Brücken und revitalisierten Gewässer (Bäche und Oekoflächen). Das Flurreglement der ebenfalls betroffenen Einwohnergemeinde Hersiwil wurde bereits mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Oktober 2006 genehmigt und rückwirkend auf den 22. Juni 2006 (Gemeindeversammlungsbeschluss) in Kraft gesetzt.

Die Arbeiten der Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Gemäss Bestätigung der Amtschreiberei Region Solothurn sind sämtliche im Zusammenhang mit der Landumlegung Bahn 2000 notwendigen Grundbucheintragungen inkl. Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen gemäss Genehmigungen durch RRB Nr. 2000/663 vom 4. April 2000 und RRB Nr. 2007/2032 vom 3. Dezember 2007 erfolgt.

Anlässlich der Generalversammlung der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe (Perimeter 10) vom 23. Januar 2008 haben die Grundeigentümer der Einleitung des Verfahrens zur Abtretung der Flurwege, Brücken und Gewässer an die Einwohnergemeinden Hersiwil und Heinrichswil–Winistorf zu Eigentum und dauerndem Unterhalt zugestimmt. Gleichzeitig beschlossen sie die Reaktivierung der seinerzeit sistierten Flurgenossenschaft 3 Höfe zum Zwecke des Unterhalts der Entwässerungsanlagen in den Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil–Winistorf und genehmigten die revidierten Statuten und das Unterhaltsreglement.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12).

Das gesamte Unternehmen Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe ist vollständig durch die SBB finanziert worden. Die am 24. August 1995 erfolgte Gründung der bahnbedingten Landumlegungs-Genossenschaft basierte auf der bestehenden Unterhaltsgenossenschaft 3 Höfe. Dem Wunsche der Grundeigentümer entsprechend wurde die Unterhaltsgenossenschaft 3 Höfe gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 23 Januar 2008 reaktiviert. Die zusammen mit den beteiligten Einwohnergemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf sowie dem Amt für Landwirtschaft erarbeiteten Statuten und das neue Unterhaltsreglement der Flurgenossenschaft 3 Höfe wurden anlässlich der Generalversammlung genehmigt. Sie entsprechen weitgehend, wie auch das Flurreglement der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, den Normreglementen des Kantons Solothurn und wurden durch die zuständigen Stellen des Volkswirtschaftsdepartementes und des Bau- und Justizdepartementes vorgeprüft. Die anlässlich der Vorprüfung vorgeschlagenen, resp. verlangten Änderungen sind in die Reglemente und in die Statuten aufgenommen worden.

Mit den vorliegenden Vorarbeiten sind die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe gegeben. Nachdem der Unterhalt der Entwässerungsanlagen durch die Flurgenossenschaft 3 Höfe (Unterhaltsgenossenschaft) im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf gewährleistet ist, kann der Reaktivierung der Flurgenossenschaft 3 Höfe und damit den überarbeiteten Statuten und den neuen Unterhaltsreglementen der Flurgenossenschaft und der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf zugestimmt werden.

Zur Genehmigung der definitiven Auflösung der Flurgenossenschaft Bahn 2000 3 Höfe (Perimeter 10) sind dem Amt für Landwirtschaft die nachfolgenden Beschlüsse einzureichen:

- a. Abtretung der Werke durch die Flurgenossenschaft an die Einwohnergemeinden
- b. Übernahme der Wege, Brücken und Bäche zu Eigentum und dauerndem Unterhalt durch die Einwohnergemeinden
- c. Nachweis über die ordentliche Liquidierung des Unternehmens gemäss § 66 BoVO
- d. Auflösung der Flurgenossenschaft Bahn 2000 3 Höfe.

3. Anmerkung "Bodenverbesserung"

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Nach der definitiven Auflösung der bahnbedingten Flurgenossenschaft 3 Höfe sind die bestehenden Anmerkungen "Bodenverbesserung / LU Bahn 2000 / RRB Nr. 1995/2317" gestützt darauf auf sämtlichen im Beizugsge-

biet der Flurgenossenschaft 3 Höfe (Landumlegung Bahn 2000) liegenden Grundstücken durch die nachfolgend aufgeführten neuen und differenzierten Anmerkungen zu ersetzen:

- a. Landumlegung Bahn 2000 RRB Nr. 1995/2317 vom 12. September 1995
- b. Zerstückelungsverbot
- c. Unterhaltspflicht
- d. Bewirtschaftungspflicht

Gleichzeitig ist bei den im Bezugsgebiet für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen liegenden Parzellen gemäss den Plänen über das ausgeführte Bauwerk, welches an die Flurgenossenschaft 3 Höfe abgetreten wird zusätzlich die Anmerkung

- e. Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft 3 Höfe (RRB Nr. 2009/..... vom

einzutragen. Die Anmerkungen haben dauerhafte Bedeutung.

4. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12)

- 4.1 Die Reaktivierung der Flurgenossenschaft 3 Höfe als Unterhaltsgenossenschaft wird bewilligt.
- 4.2 Die Statuten und das Unterhaltsreglement der Flurgenossenschaft 3 Höfe vom 23. Januar 2008 sowie das Flurreglement der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf vom 19. Juni 2006 werden genehmigt.
- 4.3 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 4.4 Das projektleitende Ingenieurbüro Widmer und Hellemann AG, Biberist, wird beauftragt, der Amtschreiberei Region Solothurn, die für den Eintrag der Anmerkungen notwendigen Pläne und Verzeichnisse zukommen zu lassen.
- 4.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, auf allen Grundstücken im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 3 Höfe die Anmerkung "Bodenverbesserung / LU Bahn 2000 / RRB Nr. 1995/2317" zu löschen und neu die Anmerkungen gemäss Ziffer 3 unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 4.6 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Landumlegungen Bahn 2000 (ka, 3)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Amtschreiberei-Inspektorat

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Hersiwil

Flurgenossenschaft 3 Höfe, Präsident: Werner Späti, Aeschstrasse 27, 4558 Hersiwil

Ingenieurbüro Widmer + Hellemann AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern